

von 48 Stunden nach Verladung vom Lieferer an den Empfänger nachzusenden. Auf dem Verladeprotokoll ist zu vermerken, daß die Qualitätsanalyse vom Betriebslabor anget'ertigt wird.

(3) Der Empfänger hat auf Kosten des Lieferers durch bestätigte Probenehmer eine Probe ziehen zu lassen und 3 Siegelproben anzufertigen, wenn

- eine Siegelprobe der Ladung nicht beigegeben ist
- die beigegebene Siegelprobe nicht der TGL für die Probenahme entspricht (ohne Unterschrift des bestätigten Probenehmers, unversiegelt, nicht luftdicht, beschädigte oder zerbrochene Probebehälter und offensichtliche Abweichung des Inhalts von der verladenen Partie)
- aus dem Verladeprotokoll nicht zu erkennen ist, daß die Qualitätsanalyse über das Betriebslabor eingereicht wird.

§ 13

Qualitätsfeststellung

(1) Für die Abrechnung sind die vom Lieferer ermittelten Qualitätswerte zugrunde zu legen. Wird die Qualitätsanalyse nicht innerhalb von 48 Stunden nach erfolgter Verladung entsprechend § 12 Abs. 2 dem Empfänger nachgesandt, bilden die vom Empfänger ermittelten Qualitätswerte die Abrechnungsgrundlage. In den Fällen des § 12 Abs. 3 bilden die vom Empfänger ermittelten Qualitätswerte die Abrechnungsgrundlage.

(2) Weichen die festgestellten Qualitätswerte aus einer Durchschnittsprobe bis zu +0,5 % ab, so hat der mit den bekanntgegebenen Qualitätswerten nicht einverständene Vertragspartner, die der Ladung beigefügte oder nach § 12 Abs. 3 vom Empfänger gezogene ordnungsgemäße Siegelprobe einer zugelassenen Untersuchungsstelle zur Anfertigung einer Kontrollanalyse zuzuleiten. Die von der Untersuchungsstelle festgestellten Werte bilden die Abrechnungsgrundlage. Die Kosten der Untersuchung trägt der unterliegende Vertragspartner.

(3) Ein mit dem Ergebnis der Untersuchung nach Abs. 2 nicht einverständener Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe (Posteingangsstempel) der Untersuchungsergebnisse eine Schiedsanalyse bei der hierfür zugelassenen Untersuchungsanstalt zu beantragen. Dem Antrag auf eine Schiedsanalyse ist das Ergebnis der Kontrollanalyse der Untersuchungsstelle beizufügen.

(4) Für die Schiedsuntersuchung sind folgende Untersuchungsanstalten zuständig:

- für Getreide und Hülsenfrüchte: die Zentralstelle für Sortenwesen, Abteilung Saat- und Pflanzgutuntersuchungen in Rostock, Nossen, Pillnitz, Halle, Jena und Potsdam, das Institut für Getreideverarbeitung Bergholz-Rehrücke und die Zentrale Untersuchungsstelle für Getreidelagerung und -Umschlag in Magdeburg-Frohse
- für Ölsaaten: das Institut der öl- und Margarineindustrie in Magdeburg oder die Zentrale Untersuchungsstelle in Magdeburg-Frohse.

Von der Beantragung der Schiedsuntersuchung ist der Vertragspartner zu verständigen.

(5) Das Ergebnis der Schiedsanalyse ist für beide Vertragspartner verbindlich und bildet die endgültige Abrechnungsgrundlage. Die Kosten für die Schiedsanalyse trägt der unterliegende Vertragspartner.

(6) Hat der Verlater mit dem Verladeprotokoll bekanntgegeben, daß er eine Siegelprobe zur Kontrolluntersuchung gegeben hat, so kann der Empfänger nach Erhalt der Ergebnisse der Untersuchung und nach schriftlicher Benachrichtigung' des Verladers eine Schiedsanalyse beantragen.

§ 14

Qualitätsfeststellungen bei Lieferungen zwischen den VEAB

(1) Bei Lieferungen von VEAB zu VEAB erfolgt die Qualitätsfeststellung durch den Lieferer und Empfänger im Betriebslabor.

(2) Ist der Empfänger mit dem Ergebnis der vom Lieferer getroffenen Qualitätsfeststellung nicht einverstanden, hat er beim Bezirkslabor seiner VVEAB eine Kontrollanalyse zu beantragen.

(3) Für die Anfertigung von Schiedsanalysen ist die Zentrale Untersuchungsstelle für Getreidelagerung und -Umschlag, Magdeburg-Frohse, zuständig. Dem Antrag auf Schiedsanalyse ist das Ergebnis der Kontrollanalyse des Bezirkslabors beizufügen.

§ 15

Qualitätsfeststellung bei Importen

(1) Die Feststellung der Qualität der Importerzeugnisse wird durch die intercontrol-GmbH auf der Grundlage der staatlichen Standards (TGL) ermittelt. Die Feststellungen der intercontrol-GmbH gelten als Kontrollanalyse. Siegelproben werden den Importsendungen nicht beigefügt. Für die Durchführung der Schiedsanalyse ist die von der intercontrol-GmbH gezogene und aufbewahrte Kontrollprobe zu verwenden. Die Körnerfrüchte aus Importen werden auf der Grundlage von Qualitätsdurchschnittswerten, die aus den intercontrol-Zertifikaten zu ermitteln sind, abgerechnet. Diese Form der Berechnung und Qualitätsabrechnung gilt zwischen den VEAB und den Empfängern insoweit, als sie vertraglich vereinbart wird oder andere gesetzliche Bestimmungen dies v'estlegen.

(2) Für Lieferungen zum Export sind die Art und Weise der Qualitätsfeststellung und des Qualitätsnachweises im Vertrag zu vereinbaren.

(3) Auf der Grundlage der Anordnung vom 26. März 1965 zur Sicherung der Qualität von Importerzeugnissen* können über die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Bedingungen hinaus zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern getroffen werden.

* Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Heft 6/19115